

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 6803
Entscheid Nr. 43/2019 vom 14. März 2019

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 53^{quinquies} des Mehrwertsteuergesetzbuches, gestellt vom niederländischsprachigen Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und F. Daoût, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, J. Moerman und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 16. Oktober 2017 in Sachen der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften und anderer gegen den belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 27. Dezember 2017 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das niederländischsprachige Gericht erster Instanz Brüssel folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 53*quinquies* des MwStGB gegen Artikel 22 der koordinierten Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem Rechtsanwälte im Rahmen der Einreichung einer Mehrwertsteuerliste Daten mitteilen müssen, die unter das Berufsgeheimnis fallen?

2. Verstößt Artikel 53*quinquies* des MwStGB gegen die Artikel 10 und 11 der koordinierten Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem Rechtsanwälte auf die gleiche Weise behandelt werden wie jene Mehrwertsteuerpflichtigen, die keine Rechtsanwälte sind, während Rechtsanwälte an das durch die Artikel 6 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention geschützte Berufsgeheimnis gebunden sind? ».

(...)

III. Rechtliche Würdigung

(...)

In Bezug auf die fragliche Bestimmung und deren Kontext

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfragen beziehen sich auf Artikel 53*quinquies* des Mehrwertsteuergesetzbuches, der bestimmt:

« Steuerpflichtige, die gemäß Artikel 50 § 1 Absatz 1 Nr. 1 für Zwecke der Mehrwertsteuer erfasst sind, Mehrwertsteuereinheiten im Sinne von Artikel 4 § 2 ausgenommen, Steuerpflichtige, die gemäß Artikel 50 § 1 Absatz 1 Nr. 3 für Zwecke der Mehrwertsteuer erfasst sind, in Artikel 50 § 1 Absatz 1 Nr. 6 erwähnte Mitglieder einer Mehrwertsteuereinheit, nicht in Belgien ansässige Steuerpflichtige, die für Umsätze, die sie in Belgien bewirken, gemäß Artikel 55 § 3 Absatz 2 durch eine vorab zugelassene Person vertreten werden, und andere nicht in Belgien ansässige Steuerpflichtige, die in Artikel 50 § 3 erwähnt sind, müssen der mit der Mehrwertsteuer beauftragten Verwaltung jährlich für jedes Mitglied einer Mehrwertsteuereinheit und jeden Steuerpflichtigen, der für Zwecke der Mehrwertsteuer erfasst sein muss - außer für diejenigen, die ausschließlich Umsätze bewirken, die aufgrund von Artikel 44 steuerfrei sind - und zu dessen Gunsten sie im Laufe des vorhergehenden Jahres Lieferungen von Gütern oder Dienstleistungen bewirkt haben, den Gesamtbetrag dieser Umsätze und den Gesamtbetrag der in Rechnung gestellten Steuern mitteilen.

Mitglieder einer Mehrwertsteereinheit im Sinne von Artikel 4 § 2, die gemäß Artikel 50 § 1 Absatz 1 Nr. 1 für Zwecke der Mehrwertsteuer erfasst ist, müssen darüber hinaus der mit der Mehrwertsteuer beauftragten Verwaltung jährlich den Gesamtbetrag der Umsätze mitteilen, die sie im Laufe des vorhergehenden Jahres für jedes der anderen Mitglieder dieser Mehrwertsteereinheit bewirkt haben.

Steuerpflichtige, die der in Artikel 56*bis* vorgesehenen Regelung unterliegen und keine der in Absatz 1 erwähnten Umsätze bewirken, sind nicht verpflichtet, vorerwähnte Verwaltung davon in Kenntnis zu setzen ».

B.1.2. Durch Artikel 60 des Gesetzes vom 30. Juli 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen wurde Artikel 44 § 1 Nr. 1 des Mehrwertsteuergesetzbuches mit Wirkung zum 1. Januar 2014 aufgehoben, wodurch die von Rechtsanwälten erbrachten Dienstleistungen im Rahmen der Ausübung ihrer gewöhnlichen Tätigkeit nicht mehr von der Mehrwertsteuer befreit sind.

Die Regelung über die Anwendung der Mehrwertsteuer gilt seitdem für Rechtsanwälte. Kraft der in Frage stehenden Bestimmung werden Rechtsanwälte verpflichtet, jährlich eine Liste mit bestimmten Informationen über mehrwertsteuerpflichtige Mandanten, zu deren Gunsten sie Dienstleistungen erbracht haben, an die Steuerverwaltung zu übermitteln.

B.1.3. Nach Artikel 53*quiquies* des Mehrwertsteuergesetzbuches müssen Steuerpflichtige der mit der Mehrwertsteuer beauftragten Verwaltung jährlich für jedes Mitglied einer Mehrwertsteereinheit und jeden Steuerpflichtigen, der für Zwecke der Mehrwertsteuer erfasst sein muss und zu dessen Gunsten sie im Laufe des vorhergehenden Jahres Lieferungen von Gütern oder Dienstleistungen bewirkt haben, den Gesamtbetrag dieser Umsätze und den Gesamtbetrag der in Rechnung gestellten Steuern mitteilen.

Alle Steuerpflichtigen und alle Mitglieder einer Mehrwertsteereinheit müssen eine jährliche Erklärung zu ihren steuerpflichtigen Dienstleistungsempfängern erstellen, mit Ausnahme der Steuerpflichtigen, die ausschließlich Umsätze bewirken, die aufgrund von Artikel 44 des Mehrwertsteuergesetzbuches von der Mehrwertsteuer befreit sind, ohne dass ein Vorsteuerabzugsrecht entsteht.

In der jährlichen Erklärung sind alle Dienstleistungsempfänger aus Belgien anzugeben, die nach Artikel 50 des Mehrwertsteuergesetzbuches für Zwecke der Mehrwertsteuer erfasst sind, mit Ausnahme derjenigen, die aufgrund von Artikel 44 des Mehrwertsteuergesetzbuches ausschließlich von der Steuer befreite Umsätze bewirken.

In die Erklärung zu den steuerpflichtigen Dienstleistungsempfängern sind grundsätzlich alle Lieferungen von Gütern und Dienstleistungen im Wert von mehr als 250 EUR (ohne Mehrwertsteuer) aufzunehmen, die während des vorhergehenden Jahres gegenüber Steuerpflichtigen oder Mitgliedern einer Mehrwertsteuereinheit bewirkt wurden und für die der Erklärende seinen Dienstleistungsempfängern eine Rechnung oder das Dokument im Sinne von Artikel 53 § 3 des Mehrwertsteuergesetzbuches ausstellen musste.

Die jährliche Erklärung muss die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer oder für Mitglieder einer Mehrwertsteuereinheit die ihnen zugewiesene Sub-Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer enthalten. Darüber hinaus sind der Gesamtbetrag ohne Mehrwertsteuer der dem Dienstleistungsempfänger gelieferten Güter und der gegenüber diesem erbrachten Dienstleistungen sowie der Gesamtbetrag der dem Dienstleistungsempfänger in Rechnung gestellten Steuern anzugeben.

B.2. Der vorlegende Richter möchte vom Gerichtshof vernehmen, ob Artikel 53*quinquies* des Mehrwertsteuergesetzbuches mit Artikel 22 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, vereinbar sei, weil er Rechtsanwälte dazu verpflichte, der Steuerverwaltung bestimmte Daten, die unter das Berufsgeheimnis fielen, mitzuteilen (erste Vorabentscheidungsfrage).

Der vorlegende Richter möchte ebenfalls vom Gerichtshof vernehmen, ob Artikel 53*quinquies* des Mehrwertsteuergesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, vereinbar sei, weil er Rechtsanwälte, die der beruflichen Schweigepflicht unterlägen, und die Mehrwertsteuerpflichtigen, die keine Rechtsanwälte seien, gleichbehandle (zweite Vorabentscheidungsfrage).

Was das Berufsgeheimnis betrifft

B.3.1. Artikel 22 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat ein Recht auf Achtung vor seinem Privat- und Familienleben, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet den Schutz dieses Rechtes ».

B.3.2. Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

(2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist ».

Der Verfassungsgeber hat eine möglichst weitgehende Übereinstimmung zwischen Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention angestrebt (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 997/5, S. 2).

Die Tragweite dieses Artikels 8 entspricht derjenigen der vorgenannten Verfassungsbestimmung, sodass die durch die beiden Bestimmungen gewährleisteten Garantien eine untrennbare Einheit bilden.

B.3.3. Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Jedermann hat Anspruch darauf, dass seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden, jedoch kann die Presse und die Öffentlichkeit während der gesamten Verhandlung oder eines Teils derselben im Interesse der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einem demokratischen Staat ausgeschlossen werden, oder wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen oder, und zwar unter besonderen Umständen, wenn die öffentliche Verhandlung die Interessen der Gerechtigkeit

beeinträchtigen würde, in diesem Falle jedoch nur in dem nach Auffassung des Gerichts erforderlichen Umfang ».

Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention schützt das Recht auf ein faires Verfahren und bildet folglich auch die gesetzliche Grundlage für das Berufsgeheimnis der Rechtsanwälte.

B.4.1. Das Recht auf Achtung des Privatlebens, so wie es durch die vorerwähnten Verfassungs- und Vertragsbestimmungen gewährleistet wird, dient im Wesentlichen dazu, die Personen gegen Einmischungen in ihr Privatleben zu schützen. Dieses Recht hat eine große Tragweite und beinhaltet unter anderem den Schutz von personenbezogenen Daten und von persönlichen Informationen. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte lässt erkennen, dass unter anderem folgende Daten und Informationen über Personen durch dieses Recht geschützt sind: der Name, die Adresse, die Berufstätigkeiten, die persönlichen Beziehungen, digitale Fingerabdrücke, Kamerabilder, Fotos, Kommunikationsdaten, DNA-Daten, gerichtliche Daten (Verurteilung oder Verdächtigung), finanzielle Daten und Informationen über Besitz (siehe unter anderem EuGHMR, 23. März 1987, *Leander gegen Schweden*, §§ 47-48; Große Kammer, 4. Dezember 2008, *S. und Marper gegen Vereinigtes Königreich*, §§ 66-68; 17. Dezember 2009, *B.B. gegen Frankreich*, § 57; 10. Februar 2011, *Dimitrov-Kazakov gegen Bulgarien*, §§ 29-31; 18. Oktober 2011, *Khelili gegen Schweiz*, §§ 55-57; 18. April 2013, *M.K. gegen Frankreich*, § 26; 18. September 2014, *Brunet gegen Frankreich*, § 31).

B.4.2. Daneben schützt Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention das anwaltliche Berufsgeheimnis. So hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte geurteilt:

« 35. En consacrant le droit de ‘ toute personne ’ au respect de sa ‘ correspondance ’, l’article 8 de la Convention protège la confidentialité des communications, quel que soit le contenu de la correspondance dont il est question et quelle que soit la forme qu’elle emprunte (*Michaud c. France*, précité, § 90, *Frérot*, précité, § 53). C’est donc la confidentialité de tous les échanges auxquels les individus peuvent se livrer à des fins de communication qui se trouve garantie par l’article 8, y compris lorsque l’expéditeur ou le destinataire est un détenu (*Silver et autres c. Royaume-Uni*, 25 mars 1983, § 84, série A, n° 61, *Mehmet Nuri Özen et autres c. Turquie*, n° 15672/08 et 10 autres, § 41; 11 janvier 2011, et *Yefimenko c. Russie*, n° 152/04, § 144, 12 février 2013).

[...]

44. [...] Pour autant, les échanges entre un avocat et son client détenu jouissent d’un statut privilégié en vertu de l’article 8. [...]

45. La notion de nécessité, au sens de l'article 8 de la Convention, implique l'existence d'un besoin social impérieux et, en particulier, la proportionnalité de l'ingérence du but légitime poursuivi (voir parmi d'autres, *Campbell*, précité, § 44) » (EuGHMR, 24. Mai 2018, *Laurent gegen Frankreich*).

B.5. Die durch Artikel 22 der Verfassung und durch Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleisteten Rechte sind jedoch nicht absolut. Sie schließen eine behördliche Einmischung in das Recht auf Achtung des Privatlebens nicht aus, verlangen jedoch, dass diese durch eine ausreichend präzise Gesetzesbestimmung erlaubt wird, einem zwingenden gesellschaftlichen Bedürfnis in einer demokratischen Gesellschaft entspricht und im Verhältnis zu der damit verfolgten gesetzmäßigen Zielsetzung steht. Diese Bestimmungen beinhalten außerdem die positive Verpflichtung für die Behörden, Maßnahmen zu ergreifen, die eine tatsächliche Achtung des Privatlebens gewährleisten, selbst in der Sphäre der gegenseitigen Beziehungen zwischen Einzelpersonen (EuGHMR, 27. Oktober 1994, *Kroon u.a. gegen Niederlande*, § 31; Große Kammer, 12. November 2013, *Söderman gegen Schweden*, § 78).

B.6. Wie der vorlegende Richter angibt, sind die Informationen, die Rechtsanwälte der Steuerverwaltung über ihre mehrwertsteuerpflichtigen Mandanten übermitteln müssen, vom Berufsgeheimnis geschützt. Der bloße Umstand der Einschaltung eines Rechtsanwalts fällt nämlich in den Schutzbereich des Berufsgeheimnisses. Gleiches gilt *a fortiori* für die Identität der Mandanten eines Rechtsanwalts.

B.7.1. Die Wirksamkeit der Verteidigungsrechte eines jeden Rechtsuchenden setzt notwendigerweise voraus, dass ein Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Rechtsanwalt, der ihn berät und verteidigt, entstehen kann. Dieses notwendige Vertrauensverhältnis kann nur entstehen und erhalten bleiben, wenn der Rechtsuchende die Garantie hat, dass das, was er seinem Rechtsanwalt anvertraut, durch diesen nicht veröffentlicht wird.

B.7.2. Zwar muss von dem Grundsatz des Berufsgeheimnisses abgewichen werden, wenn es sich als erforderlich herausstellt oder ein höherer Wert damit im Konflikt steht. Die Aufhebung des Berufsgeheimnisses der Rechtsanwälte muss allerdings, damit sie mit den grundlegenden Prinzipien der belgischen Rechtsordnung vereinbar ist, durch einen zwingenden Grund gerechtfertigt und verhältnismäßig im strengen Sinne sein.

B.7.3. Die Verfassungsmäßigkeit der in Frage stehenden Bestimmungen ist deshalb unter Berücksichtigung des Umstands zu beurteilen, dass das anwaltliche Berufsgeheimnis einen allgemeinen Grundsatz darstellt, der mit der Beachtung der Grundrechte im Zusammenhang steht. Folglich können die Regeln, die von diesem Berufsgeheimnis abweichen, ausschließlich eng ausgelegt werden unter Berücksichtigung der Weise, wie der anwaltliche Beruf durch das innerstaatliche Recht geregelt ist. Von dem Grundsatz des Berufsgeheimnisses darf nur dann abgewichen werden, wenn dies durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt werden kann und die Aufhebung der Schweigepflicht im Hinblick auf dieses Ziel verhältnismäßig im strengen Sinne ist.

Außerdem hat die Schweigepflicht, die der Gesetzgeber den Trägern des Berufsgeheimnisses auferlegt hat, in erster Linie zum Ziel, das Grundrecht auf Achtung des Privatlebens desjenigen zu schützen, der sich jemandem anvertraut.

B.8. Gemäß den Vorarbeiten zum Gesetz vom 3. Juli 1969 zur Einführung des Mehrwertsteuergesetzbuches beruht die Verpflichtung zur Einreichung einer Mehrwertsteuerliste darauf, « die Erhebung der Steuer sicherzustellen » (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1968, Nr. 88/1, S. 47).

Es ist « ein unentbehrliches Mittel [...] im Kampf gegen Steuerhinterziehung » (*Parl. Dok.*, Senat, 1968-1969, Nr. 455, S. 170), was ein legitimes Ziel des Allgemeininteresses ist.

B.9.1. Der Rechtsanwalt ist nur dazu verpflichtet, diejenigen Mandanten in die Mehrwertsteuerliste aufzunehmen, die eine belgische Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer haben oder haben müssen und mit denen er Umsätze im Gesamtwert (ohne Mehrwertsteuer) von mehr als 250 EUR getätigt hat, mit Ausnahme der steuerpflichtigen Mandanten, die ausschließlich Umsätze tätigen, die nach Artikel 44 des Mehrwertsteuergesetzbuches von der Steuer befreit sind, und die gleichwohl über eine belgische Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer verfügen. Wenn der Rechtsanwalt es unterlässt, bestimmte Mandanten aufzunehmen, hat dies nicht zur Folge, dass diese Mandanten ihr Vorsteuerabzugsrecht verlieren. Das Bestehen eines solchen Rechts hängt nämlich nur von der Eigenschaft ab, in der die betreffende Person zu dem Zeitpunkt handelt. Der Steuerpflichtige, der Güter oder Dienstleistungen für seine besteuerten Umsätze verwendet,

darf die für diese Güter oder Dienstleistungen geschuldete oder gezahlte Mehrwertsteuer abziehen.

B.9.2. Darüber hinaus bestimmt Artikel 93bis des Mehrwertsteuergesetzbuches, dass der Beamte der mit der Mehrwertsteuer beauftragten Verwaltung « der absoluten Schweigepflicht in Bezug auf alle Angelegenheiten, von denen er infolge der Ausführung seines Auftrags Kenntnis hat », unterliegt. Vorerwähnte Berufsgeheimnismaßnahme ist eine Maßnahme zum Schutz des Privatlebens des Steuerpflichtigen und beinhaltet, dass Daten über die Steuerlage eines Steuerpflichtigen Dritten nicht mitgeteilt werden dürfen.

B.9.3. Aus vorstehenden Ausführungen geht hervor, dass die in die Mehrwertsteuerliste aufgenommenen Daten, die der Rechtsanwalt der Steuerverwaltung mitzuteilen hat, untrennbar damit verbunden sind, dass er seit dem 1. Januar 2014 mehrwertsteuerpflichtig ist. Diese Mehrwertsteuerliste soll die Betreibung der Mehrwertsteuer sicherstellen und Steuerhinterziehung verhindern.

Es ist sachlich gerechtfertigt, einen Rechtsanwalt vor dem Hintergrund des in B.8 erwähnten Ziels des Gesetzgebers zu verpflichten, bestimmte, in die Mehrwertsteuerliste aufzunehmende Daten der Steuerverwaltung mitzuteilen.

Schließlich verhindert die Schweigepflicht, der die Steuerverwaltung unterliegt (Artikel 93bis des Mehrwertsteuergesetzbuches), dass die Verwaltung diese Informationen an Dritte weitergibt, was eine zusätzliche Garantie hinsichtlich des Schutzes des Privatlebens der mehrwertsteuerpflichtigen Mandanten darstellt.

B.9.4. Die in Frage stehende Bestimmung ist mit dem Grundsatz des Berufsgeheimnisses des Rechtsanwalts vereinbar.

Der Umstand, dass auf die Mehrwertsteuer auch das Recht der Europäischen Union anzuwenden ist, führt zu keinem anderen Schluss, da die Artikel 7 und 47 Absatz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union hinsichtlich der Garantien in letztgenannter Bestimmung entsprechend Artikel 52 Absatz 3 dieser Charta im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention auszulegen sind.

B.10. Die erste Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Was den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung betrifft

B.11. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieser Grundsatz steht übrigens dem entgegen, dass Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.12. Wie sich aus den in B.8 erwähnten Vorarbeiten zu der in Frage stehenden Bestimmung ergibt, wollte der Gesetzgeber die Beitreibung der Mehrwertsteuer sicherstellen und Steuerhinterziehung verhindern. Die Verpflichtung zum Einreichen einer Mehrwertsteuerliste gilt für alle Steuerpflichtigen, unabhängig davon, ob ein Berufsgeheimnis für eine bestimmte Kategorie von Steuerpflichtigen gilt oder nicht.

B.13. Die Feststellung in B.9.4, dass die jährliche Übermittlung einer Mehrwertsteuerliste mit dem Berufsgeheimnis des Rechtsanwalts vereinbar ist und dass sich die in dieser Liste enthaltenen Daten *in se* nicht auf Tätigkeiten beziehen, die den Kern der Aufgabe des Rechtsanwalts darstellen, da sie sich nicht auf vertrauliche Informationen beziehen, die ein Mandant seinem Rechtsanwalt mitteilt und die womöglich für ihn belastend sind, hat zur Folge, dass die in Frage stehende Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar ist.

B.14. Die zweite Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 53^{quiquies} des Mehrwertsteuergesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 14. März 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Alen